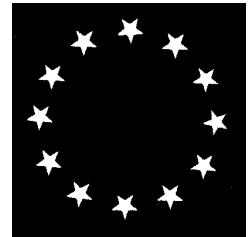


Rheinland-Pfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

**umweltschonende Rebflächen-
bewirtschaftung in Steil- und
Steilstlagen**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil III

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz

Weitere Informationen:

www.agrarinfo.rlp.de/pflanzenbau

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Essenheimer Straße 144, 55128 Mainz-Bretzenheim
Telefon: 06131/9930-0, Telefax: 06131/9930-80
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 3. Auflage März 2004

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und
Steilstlagen
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil III

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil III: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
3. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
4. Anlagen
 - Anlage 1: Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel
 - Anlage 2: Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel
 - Anlage 3: Aufzeichnungen der Stickstoffdüngung

Für Teilnehmer am Programmteil III: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

Die Programmteilnehmer müssen alle im Unternehmen vorhandenen bestockten Steil- und Steilstlagenrebflächen ordnungsgemäß bewirtschaften und die nachfolgenden Regelungen einhalten.

2.1 Bodenuntersuchung

- Für jede Steil- und Steilstlagenrebfläche des Unternehmens muss bis spätestens zum **Ende des ersten Verpflichtungsjahres** ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis vorgelegt werden. Analyseergebnisse aus Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums werden nicht anerkannt.
- Ermittelt werden müssen **Kali, Phosphor, Magnesium** und der **pH-Wert** oder **Kalkbedarf** für die Bodenschichten 0 – 30 cm und 30 – 60 cm. Für die Bodenschicht 0-30 cm muss zusätzlich der **Humusgehalt** und der **Gesamtstickstoffgehalt** (C : N - Verhältnis) des Bodens festgestellt werden.
- Für eine Bodenprobe können zu fördernde **Rebflächen bis zu einem Umfang von höchstens 0,2 Hektar** zusammengefasst werden, wenn eine räumliche Nähe sowie gleiche Boden- und Wasserverhältnisse gegeben sind. Bei größeren Parzellen (größer 0,2 ha) **müssen pro Hektar Rebfläche mindestens 3 Bodenproben** gezogen und untersucht werden. D.h.,
 - für eine Einzelfläche von 1,1 Hektar müssen mindestens 4 Bodenprobenergebnisse vorliegen (1,1 x 3 = 3,3),
 - für eine Einzelfläche von 0,4 Hektar müssen mindestens 2 Bodenprobenergebnisse vorliegen (0,4 x 3 = 1,2).
- Bei der Probenziehung sind die Empfehlungen der Labors zu beachten und der ggf. vorliegende Steinanteil der Bodenschichten ist dem Bodenlabor anzugeben.

2.2 Pflanzenschutz

- Es dürfen auf allen Steil- und Steilstlagenrebflächen **nur raubmilbenschonende Spritzfolgen** angewendet werden.
- Dabei dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

- Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen durch Einkaufsbelege oder bei Anwendergemeinschaften über Spritzpläne (z.B. Bei Hubschrauberspritzung) nachgewiesen werden können.

3 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

3.1 Bodenschutz

Um den Boden vor Abtrag zu schützen, ist eine der nachfolgenden erosionshemmenden Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu ergreifen:

- Einsaat einer Begrünung,
- Selbstbegrünung,
- Bedeckung des Bodens mit organischem Material, z.B. Stroh, Baumrinde,
- Verzicht auf Pflugeinsatz in der Zeit vom 1. Oktober des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis 31. März des Folgejahres.

3.2 Stickstoffdüngung

- Die Stickstoffdüngung (mineralisch und organisch) ist **untersagt**, wenn in Abhängigkeit vom Steinanteil des Bodens (0 – 30 cm) folgende Humusgehalte in der Feinerde (vgl. Bodenuntersuchung) überschritten werden:

Steinanteil in 0 – 30 cm	Humusgehalt in der Feinerde
bis 10 %	2,5 %
10 % bis 30 %	3,6 %
30 % bis 50 %	5 %
über 50 %	7 %

- Werden die o.g. Humusgehalte unterschritten, darf eine Stickstoffdüngung erfolgen.
 - Mit **mineralischem Stickstoffdünger** dürfen **höchstens 40 kg N/ha und Jahr** ausgebracht werden. In Ausnahmefällen können durch eine weitere Düngergabe nach der Blüte nochmals bis zu 30 kg N/ha und Jahr eigenverantwortlich ausgebracht werden. Vor dem 1. Mai darf kein mineralischer Stickstoff, mit Ausnahme von Kalkstickstoff und stabilisierten Stickstoffdüngern (z.B. Entec), ausgebracht werden.
 - Mit **organischen Düngern** dürfen **höchstens 210 kg N/ha Gesamtstickstoff in drei Jahren** ausgebracht werden.

- Für die Anrechnung der eingesetzten organischen Dünger sind die **Gesamtstickstoffgehalte** gemäß Anlage 2 oder vorhandene plausible Analyseergebnisse verwendet. Mineralische Stickstoffdüngergaben sind dabei anzurechnen. D.h., werden jährlich 30 kg N/ha Mineraldünger ausgebracht, dürfen mit organischen Düngern höchstens 120 kg N/ha in 3 Jahren ausgebracht werden (= 30 kg N/ha [Mineraldünger] x 3 Jahre [Zeitraum] + 120 kg N/ha [org. Dünger]) um die Vorgaben zu erfüllen.
- Menge, Art und Ausbringzeitpunkt sind nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 3) unverzüglich aufzuzeichnen.

3.3 Veränderung der Flächen (gilt nur für **Steilstlagen**reblächen)
Wegebaumaßnahmen und die Entfernung von Trockenmauern sind zu unterlassen. Zugelassen sind reine Erhaltungsmaßnahmen.

4 Anlagen

Die in **Anlage 1** aufgeführte Liste gibt die auf der Steil- und Steilstlagenrebläche zum Einsatz zugelassenen Pflanzenschutzmittel für raubmilbenschonende Spritzfolgen wieder. Sie wird jährlich fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt. Die Auflistung beschreibt beispielhaft den Stand für das Anbaujahr 2004.

Anlage 1: Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau - 2004

Stand 27.02.2004

Fungizide

Indikation	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen	
		Vorblüte (ES 01-60)	Nachblüte (ES 61-81)
Peronospora, Phomopsis, Roter Brenner			
Aktuan	I	max. 3	
Equation Pro ^{4) 5)} Flint ^{3) 5)}	I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Folicur EM ⁴⁾	II	keine	max. 2 (gegen alle Schaderreger)
Folpan 500 SC ⁴⁾ Folpan 80 WDG	I	insgesamt max. 5 Anwendungen dieser Mittel	
Forum ⁴⁾ Forum Star ⁴⁾	I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Melody Multi ⁴⁾ Polyram WG Quadris ^{4) 5)}	II	je Mittel max. 3	
Mittel mit Wirkstoff Kupferoxychlorid ^{2) 4)} Cueva ⁴⁾ Cuprozin Flüssig ⁴⁾	I II I	insgesamt max. 2 Anwendungen dieser Mittel (inklusive Oidium) siehe auch Zusatzbestimmungen	
Mittel mit Wirkstoff Mancozeb ²⁾	II	max. 2	keine
Ridomil Gold Combi ⁴⁾	I	max. 2	
Oidium			
Netzschwefel ²⁾	II	bevorzugt zum Austrieb und in der Vorblüte	
Castellan Folicur EM Systhane 20 W Topas	I II I I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel, Folicur EM jedoch nur max. 2 ab ES 61 (gegen alle Schaderreger)	
Collis ⁵⁾ Stroby WG ⁵⁾ / Discus ⁵⁾ Flint ⁵⁾ Quadris ⁵⁾	I I I I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Magellan	I	max. 3	
Prosper	II	max. 2	
Vento	I	max. 3	
Cueva	II	max. 2 (gegen alle Schaderreger)	
Botrytis (Spezialbotrytizide)			
Cantus Scala Switch Teldor	I I I I	keine	je Mittel max. 1

¹⁾ Raubmilbenschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

²⁾ alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

³⁾ keine Zulassung gegen Peronospora

⁴⁾ keine Zulassung gegen Phomopsis und Roten Brenner

⁵⁾ zur Vermeidung von Resistenz sollten diese Mittel insgesamt nicht häufiger als 3 Mal angewendet werden (= Empfehlung der staatlichen Beratung)

Insektizide / Akarizide

Indikation	RM Klasse ¹⁾	Anwendungen
Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm)		
RAK 1 neu RAK 1+2	I I	Pheromone im Konfusionsverfahren
Bacillus thuringiensis-Mittel ²⁾	I	Heu- und Sauerwurm
Steward ³⁾	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Mimic ⁴⁾	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Runner	I	insgesamt max. 3
Springwurm, Rhombenspanner		
Steward ³⁾	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
Mimic ⁴⁾	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
Spinnmilben		
Mineralöle / Rapsöle ²⁾	I	gegen Wintereier der Roten Spinne
Masai	II	nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle mit vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Bewilligungsbehörde ⁵⁾
Kräuselmilben, Blattgallmilben		
Thiovit Jet Sufuran WG / Jet Asulfa WG / Jet	I I I	nur zu Austriebs- und Vorblütebehandlungen
Zikaden		
Steward ³⁾	I	max. 1, nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle
Kiron	I	max. 1, nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle

¹⁾ Raubmilbenschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

²⁾ alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit ausschließlich diesen Wirkstoffen

³⁾ jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 3 Anwendungen eingesetzt werden

⁴⁾ jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 4 Anwendungen eingesetzt werden

⁵⁾ Bewilligungsbehörde: FUL – Teilnehmer = Kreisverwaltung

KUW – Teilnehmer = staatliche Beratungsstelle

Herbizide:

KUW:

Der Herbizideinsatz darf nur als Unterstockbehandlung mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden, die ausschließlich die Wirkstoffe Glufosinat oder Glyphosat enthalten, durchgeführt werden.

FUL 2000 Programmteil I: Umweltschonender Weinbau

Der Herbizideinsatz darf pro Vegetationsperiode nur als **einmalige** Unterstockbehandlung mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden, die ausschließlich die Wirkstoffe Glufosinat oder Glyphosat enthalten, durchgeführt werden.

FUL „alt“ Programmteil A: Integriert – Kontrollierter Weinbau Herbizidverbot

Steil- und Steilstlagenweinbauprogramm und FUL 2000 Programmteil III: Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen

Der Herbizideinsatz darf mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden durchgeführt werden.

Zusatzbestimmungen:

◆ Restbestände:

Restbestände von Mitteln, die für den KUW / FUL zugelassen waren, dürfen noch 2 Jahre nach Ablauf der Zulassung eingesetzt werden, sofern kein Anwendungsverbot besteht.

◆ Mittel mit Anwendungsverbot:

Achtung! Mittel für die ein Anwendungsverbot verhängt wurde, dürfen nicht mehr eingesetzt werden!

◆ Ergänzung der „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ um neu zugelassene Mittel:

Nach Versand der jährlich gültigen „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ zugelassene neue Pflanzenschutzmittel, die im KUW/FUL eingesetzt werden dürfen, werden allen Teilnehmern über den Erzeugerzusammenschluss mitgeteilt.

◆ Kupfermittel mit dem Wirkstoff Kupferoxychlorid (Funguran u.a. mit der Zulassungs-Nr. 0723-XX):

Für FUL-Teilnehmer erlaubt:

max. 2 Anwendungen á 4 kg/ha = **max. 8 kg/ha und Jahr** (entspricht 3,6 kg Reinkupfer /ha und Jahr)

Bei Behandlung mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit z. B. im **ökologischen Weinbau**) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird. Die Vorgaben der **Öko-Weinbau-Verbände** sind einzuhalten.

Anlage 2: Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel (Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger)

Produkt	Einheit	Gehalt Gesamt-N kg N/Einheit	Zulässige Höchstgabe in 3 Jahren ($\approx 210 \text{ kg N/ha}$) ¹ Einheiten/ha
Trester , frisch (1 m ³ = 4 -5 dt)	dt m ³	0,8 3,5	260 60
Mosttrub , flüssig (1 m ³ = 9-10 dt)	m ³	5,0	42
Weinhefe , flüssig (20 % TS) (1 m ³ = 10 dt)	dt m ³	0,8 8,0	263 26
Weinhefe , filtriert (40 % TS) (1 m ³ = 7 dt)	dt m ³	1,6 11,2	131 19
Biokomposte ² aus Haus- u. Gartenabfällen	t m ³	7 - 12 4 - 6	Höchstgabe entsprechend der Kompostanalyse
Grünkomposte ² aus Garten-/Grünabfällen	t m ³	4,5 3,5	Höchstgabe entsprechend der Kompostanalyse
Legehennen - Frischkot 22% TS - Trockenkot 45 %TS - getrockneter Kot 70%TS - Mist aus Bodenhaltung, Tiefstreu 45% TS	dt dt dt dt	1,35 2,4 3,4 2	156 88 62 105
Mist Milchkühe 25 % TS	dt	0,55	382
Mist Mastkälber, Mastbullen 25 % TS	dt	0,7	300
Mist Mastschweine 30 % TS	dt	0,85	247
Mist – Pferde 25 % TS	dt	0,5	420

Stroh und Baumrinde sind wegen ihres weiten C/N-Verhältnisses nicht in die Stickstoff-Bilanzierung einzubeziehen. Somit ist ihr N-Gehalt bei der Bemessung der N-Düngung nicht zu berücksichtigen.

¹ bei ausschließlicher Düngung mit dem jeweiligen organischen Düngemittel, d.h. es erfolgt **keine** mineralische Düngung.

² Wegen unterschiedlicher Zusammensetzung sind bei Sekundärrohstoffdüngern Analysenwerte zu beachten.

